



Ein eigenes Feuerwerk unter dem Jahr? Nachfolgend einige Hinweise

Hier bekomme Sie einige Hinweise für Ihr privates Feuerwerk unter dem Jahr, z.B. zu Jubiläen, Hochzeit, Geburtstag oder einem anderen Anlass.

Wichtiges zur Feuerwerk Genehmigung:

1. Grundsätzlich benötigen Sie für ein privates Feuerwerk (Kat2) "Silvesterfeuerwerk" unter dem Jahr eine Genehmigung, da führt kein Weg daran vorbei. Aber keine Angst das ist nicht kompliziert und nicht teuer. Als erstes sollten Sie telefonisch bei Ihrer Gemeinde oder Stadt nach einer Feuerwerk Genehmigung fragen. Klären Sie ob eine solche Ausnahmegenehmigung erteilt wird, was diese kostet und ob es einen festen Vordruck für den Antrag gibt. Sollte der Antrag formlos erfolgen können erhalten Sie unseren Vordruck als Download. Antrag ausfüllen und rechtzeitig abgeben. Die Abgabefrist erfragen Sie bei der Stadt / Gemeinde. Sobald die Feuerwerk Genehmigung vorliegt erhalten Sie von uns die gewünschte Pyrotechnik. Gerne besorgen wir auch besonderes oder helfen bei der Vorbereitung. Einige Gemeinden möchten auch beim Antrag wissen was geschossen werden soll. Bitte den Personalausweis bei der Abholung nicht vergessen.
2. Sollten in der Genehmigung Auflagen genannt werden sind diese strikt einzuhalten. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.
3. Wenn Sie die gesetzlichen Grundlagen näher interessieren, können Sie sich hier weiter informieren. Ihre Fragen beantworten wir gerne persönlich oder telefonisch.

Rechtliches zur Genehmigung von Feuerwerk der Kat. 2

Die Herstellung und der Verkauf von Feuerwerk unterliegen in Deutschland strengen Gesetzesvorschriften. Hier möchten wir Sie schnell und verständlich über wichtige gesetzliche Regelungen zur Feuerwerk Genehmigung informieren.

Zum einen ist es wichtig für Sie zu wissen, dass Feuerwerkskörper in Kategorien (früher Klassen) eingeteilt werden.

Pyrotechnische Gegenstände werden nach den Anforderungen des Artikels 3 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2007/23/EG nach ihrer Gefährlichkeit oder ihrem Verwendungszweck in folgende Feuerwerk Kategorien eingeteilt:

a. Feuerwerkskörper

Kategorie Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, einen
1: vernachlässigbaren Schallpegel besitzen und die in geschlossenen Bereichen verwendet werden sollen, einschließlich Feuerwerkskörpern, die zur Verwendung innerhalb von Wohngebäuden vorgesehen sind.

Kategorie Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen
2: Schallpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind. Hierzu gehört auch das Silvesterfeuerwerk.

Kategorie Feuerwerkskörper, die eine mittelgroße Gefahr darstellen, die zur
3: Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind und deren Schallpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet. Im Prinzip nur für Großfeuerwerker erlaubt.

Kategorie Feuerwerkskörper, die eine große Gefahr darstellen, die nur von
4: Personen mit Fachkunde verwendet werden dürfen und deren Schallpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.

b. Pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater

Kategorie Pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen, die
T1: eine geringe Gefahr darstellen. Hier ist keine Genehmigung für private Feste erforderlich, allerdings müssen Sie hierzu die Verwendung bestätigen.

Kategorie Pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen, die
T2: zur ausschließlichen Verwendung durch Personen mit Fachkunde vorgesehen sind.

c. Sonstige pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1 und P2.

Mit diesen Kategorien werden Sie als Privatperson womöglich nicht in Kontakt kommen

Nach dieser Einführung zur Klassifizierung der Feuerwerkskörper nachfolgend nun die rechtlichen Vorschriften für die Genehmigung eines Feuerwerks der Kategorie 2.

Nach §23 1.SprengV. dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2, also Silvesterfeuerwerk, in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember nicht angezündet werden.

Davon ausgenommen sind ausgebildete Feuerwerker mit entsprechender Erlaubnis. Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht verwenden. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäuser, Kinder- und Altersheime ist ebenfalls nicht erlaubt.

Aber es gibt glücklicherweise eine Ausnahme, die das Abbrennen von Feuerwerkskörper der Kategorie 2 unter dem Jahr zu bestimmten Anlässen erlaubt.

In §24 1.SprengV. heißt es:

(1)Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall von den Verboten des §23 Abs.1 aus begründetem Anlass (also Jubiläum, Hochzeit, Geburtstag, Dorffest usw.) **Ausnahmegenehmigungen** erteilen.

Meist wird aber für jeden einzelnen Fall entschieden. Der Paragraph macht aber deutlich, dass die Gemeinde eine **Genehmigung für Ihr Feuerwerk** erteilen kann, aber nicht zwingend muss. Wenn Sie also ein Feuerwerk zünden möchten ist es auf jeden Fall ratsam sich bei der Gemeinde oder Stadt zu informieren.

Fragen Sie z.B. nach:

- ob ein Feuerwerk genehmigt wird
- was eine Feuerwerk Genehmigung kostet (normal ist zwischen 30-60.-€ in der Stadt München bis zu 320,-€)
- welche Auflagen von Ihnen zu erfüllen sind
- welche Art von Feuerwerkskörper gezündet werden dürfen (Batterie, Raketen, Böller, etc.)
- welche Zeit das Genehmigungsverfahren in Anspruch nimmt
- ob es ein Formular für den Antrag gibt oder ob der Antrag formlos erfolgen kann. (Musterantrag auf unserer Website)

Haben Sie eine solche Genehmigung erhalten, dann können Sie Feuerwerkskörper kaufen. Ohne diese wird Ihnen kein Händler Feuerwerk verkaufen.

Denn in §21 1.SprengV steht:

(1)Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2, also Silvesterfeuerwerkskörper, dürfen in der Zeit zwischen 1.Januar und 28.Dezember dem Verbraucher nicht verkauft oder überlassen werden, es sei denn, er besitzt eine Ausnahmegenehmigung nach §24Abs.1.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser kurzen Einleitung in das Sprengstoffrecht weitergeholfen zu haben und freuen uns natürlich, wenn Sie eine Genehmigung erhalten haben.

Wenn nicht, sprechen Sie uns an! Die Gesetzeslage für gewerbsmäßige Pyrotechniker ist etwas anders geregelt. Aber bitte denken Sie daran: Rechtzeitig planen! Denn Geburtstage, Jubiläen usw. kommen meist nicht plötzlich und unerwartet.

Bei weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung,
oder besuchen Sie unsere Website
www.Bayern-Feuerwerk.de
dort finden Sie auch weiter Formulare und Informationen

